

Richtlinien Plakatierung

1. Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichenträgern angebracht werden. Wenn ein Verkehrszeichen an einer Laterne angebracht ist, ist diese gleichzeitig auch Verkehrszeichenträger. Hier ist eine Plakatierung nur zulässig, wenn das Plakat deutlich vom Verkehrszeichen getrennt ist, also mindesten 1 Meter über diesem befestigt wird und gegen herunterrutschen gesichert wird.
2. Außerhalb von geschlossenen Ortschaften ist für die Genehmigung von Plakatierung der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig. Bei Kreisstraßen ist das die Region Hannover, bei Landes- und Bundesstraßen das Land Niedersachsen.
Für Hängeplakate (DIN A1/ A0) wird außerorts generell keine Genehmigung erteilt.
3. Generell unzulässig ist die Plakatierung in der Straße Am Markt im ST Springe.
4. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Behinderung des Verkehrs durch die Plakatierung kommt. Dies gilt sowohl für den Straßenverkehr als auch für Radfahrende und zu Fuß Gehende.
Plakate dürfen nicht sichtbehindert aufgehängt werden.
5. Plakatierung an Straßenbäumen ist generell unzulässig.
6. Im Zugangsbereich von Wahllokalen dürfen am Wahlsonntag keine Wahlplakate sichtbar sein. Solche Wahlplakate sind spätestens am Tag vor der Wahl zu entfernen. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Wahlvorstand am Wahltag, ob ein Plakat zu entfernen ist.



Moldenhauer